

# **NIEDERSCHRIFT**

zur 15. Sitzung des Gemeinderates  
in der 14. Funktionsperiode ab 1954 am Dienstag, den 12. Dezember 2017 um 19.30 Uhr  
im Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:  
Bgm. Mag. Erich Moser  
Vbgm. Ulrike Götterer  
gfGR Peter Durec  
gfGR Peter Pikisch  
gfGR Dr. Hansjörg Preiss  
gfGR Johanna Riedl  
gfGR Ferdinand Szuppin  
gfGR Mag. Stephan Weinberger  
GR DI Gottfried Arnold  
GR Hellfried Florian Aubauer  
GR Elisabeth Csekits  
GR Gerhard Haindl  
GR Susanne Halat  
GR Heinrich Holzer  
GR DI Mag. Angelika Lisa Lackner  
GR Gabriela Manninger  
GR Harald Mayerhofer  
GR Anita Scherz  
GR KR Mag. Kurt Stättner

GR Dr. Amilcar Vizquete Barahona  
GR Mag. Dr. Michael Weihs  
GR Brigitte Wolf

Abwesend und entschuldigt sind:  
GR Ing. Christian Csenar  
GR Christine Neumann  
GR Diego Armando Vizquete Barahona

Abwesend und nicht entschuldigt sind:

-

Vorsitz: Bgm. Mag. Erich Moser

Schriftführer: AL Carolin Wit

## **Tagesordnung**

### **GR öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2017
3. Bericht des Bürgermeisters
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2017
5. Voranschlag 2018 und MFP 2019 – 2022
6. Kassenkredit
7. Subventionsvergaben
  - a) Subventionen allgemein
  - b) Schikurs
8. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenheimbewohnerInnen und Gemeindebedienstete
9. Änderungen d. örtl. Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan
  - 9.1. Änderung 2013-1 von Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan – Gstk. 114/1 u. 116/1
    - a) Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplan
    - b) Änderungen des Bebauungsplanes
    - c) Stellungnahmen zu Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
    - d) Verordnung über Änderung des Flächenwidmungsplanes
    - e) Verordnung über Änderung des Bebauungsplanes

9.2. Änderung 2017-1 von Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan – Grstke. 543/11 u. Gstk. 572/4, 572/5, 572/6, 572/7, 572/8 u. 572/9

- a) Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplan
- b) Änderungen des Bebauungsplanes
- c) Stellungnahmen zu Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
- d) Verordnung über Änderung des Flächenwidmungsplanes
- e) Verordnung über Änderung des Bebauungsplanes

10. Ehrungen

- a) FF Hinterbrühl
- b) FF Sparbach

11. Seuchenvorsorgeabgabe – Übertragung an den GVA Mödling

12. Nebengebührenordnung – Änderung

13. Grundsatzbeschluss Verkauf Wohnungen – Verlängerung

14. Auszeichnung „Natur im Garten“ – Beitritt

15. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

### **GR nicht öffentlicher Teil**

16. Personalangelegenheiten

### **1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

*Bgm. Moser* eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2017**

Kein Einwand, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

### **3. Bericht des Bürgermeisters**

*Bgm. Moser* berichtet:

- Arbeiten in der Helmstreitgasse sind fast fertig, der Asphalt folgt 2018.
- A21 – Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung und Lärmdämmung sollen durch einen Brief an die Asfinag mit dem Ersuchen um Lärmmessung erreicht werden. Auch eine Unterschriftenaktion in Weissenbach und Sparbach soll dieses Ansuchen unterstreichen
- Advent auf dem Gemeindeamt: Veranstaltungen waren gut besucht, die Punschhütten eher weniger.
- Im Herbst wurde den Vereinen die Erstellung eines Jahreskalenders für Veranstaltungstermine 2018 besprochen. Es sollen Parallelveranstaltungen vermieden werden.
- Die geplanten Termine für die Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzungen wurden den Gemeinderäten übersandt.
- Wählerevidenzen: Es wurden 941 Bürger mit Nebenwohnsitz in der Hinterbrühl angeschrieben. Davon wurden 28 Personen aus der Landes- und Gemeindegewählerevidenz gestrichen. Nach einem weiteren Anschreiben wurden nochmals 149 aus der Landeswählerevidenz gestrichen. Hiervon waren auch 76 Personen aus der Gemeindegewählerevidenz betroffen. Somit verbleiben 764 Personen in der Landeswählerevidenz und 837 Personen in der Gemeindegewählerevidenz. Es erfolgte keine Streichung durch den Bürgermeister.
- Am 7.12.2017 fand ein unangesagter Prüfungsausschuss statt. Dieser Bericht erfolgt als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeinderatssitzung.

*GfGR Szuppin* ersucht um einen Bericht zur 40iger Zone.

Bgm. Moser berichtet, dass der Ausschuss mit Mehrheit die Umsetzung, wie im Plan vorgelegt, beschlossen hat. Der Verkehrssachverständige ist ebenfalls mit dieser Umsetzung einverstanden. Die Verordnung über Tempo 40 wird seitens des Bürgermeisters erlassen, die Verkehrsangelegenheiten wie Rechtsvorrang werden von der Bezirkshauptmannschaft überprüft. Änderungen sind daher noch möglich. Nach diesem zweistufigen Verfahren ist eine Umsetzung dann möglich.

GfGR Szuppin sieht die Umsetzung vom Tempo 40 positiv, allerdings mit der Ausnahme, dass die Hauptstraße nicht in das Tempo 40 fällt. Dies war einerseits der Wunsch vieler Bürger und andererseits sind die Kosten im Gegensatz zu einem einheitlichen Tempo 40 nun sehr hoch.

Er findet auch die Rechtsvorrangregelung in der Hortig- und Parkstraße nicht sinnvoll und ersucht, die Regelung unter Bedachtnahme auf ableitende Straßen nochmals zu überdenken.

In der folgenden Diskussion erklärt Bgm. Moser, dass seitens des Bürgermeisters nur das Verordnungsrecht auf Gemeindestraßen, nicht für Bundes-/Landesstraßen gilt. Bezüglich des Rechtsvorranges wird dies vom Verkehrssachverständigen genau analysiert werden.

#### **4. 1. Nachtragsvoranschlag 2017**

*Bgm. Mag. Erich Moser* bittet *Finanzreferent gfGR Dr. Hansjörg Preiss* den 1. NTVA zu erläutern.

Für das außerordentliche Vorhaben Kanal war die Aufnahme eines Darlehens geplant. Da das Projekt Neugasse nicht durchgeführt wurde, ist auch die Aufnahme des Darlehens nicht erfolgt und wurde nun im NTVA gestrichen.

Der NTVA wurde bereits im Finanzausschuss und in der Gemeindevorstandssitzung vom Obmann, *gfGR Dr. Preiss*, eingehend erläutert und lag von 20. November bis 04. Dezember 2017 zur Einsicht auf.

Bgm. Moser stellt daher den

**Antrag,** den 1. Nachtragsvoranschlag 2017 wie vorgebracht zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen

#### **5. Voranschlag 2018 und MFP 2019 - 2022**

*Bgm. Moser* verweist auf den Finanzausschuss, in welchem der Voranschlag 2018 und der Mittelfristigen Finanzplan bis 2022 bereits eingehend erläutert wurden. Anschließend bittet er den Finanzreferenten *gfGR Dr. Hansjörg Preiss* den Voranschlag eingehend vorzutragen.

Der Entwurf des Voranschlages 2018 lag in der Zeit von 20. November bis 04. Dezember 2017 zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss daran stellt der *Bürgermeister* den

**Antrag,** den Voranschlag 2018 und den mittelfristigen Finanzplan bis 2022 zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

#### **6. Kassenkredit**

Um den Zahlungsverkehr aufrecht zu erhalten kann es erforderlich sein, einen Kassenkredit für das Girokonto der Gemeinde bei der Volksbank aufzunehmen.

Lt. § 79 NÖ Gemeindeordnung ist ein Kassenkredit aus den ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und darf ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts nicht übersteigen. Eine jährliche Anpassung hat zu erfolgen.

Für die Marktgemeinde Hinterbrühl soll ein Beschluss für einen Kassenkredit von max. 3,5 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen bei Bedarf gefasst werden, was aufgrund

des Voranschlages 2018 eine Höhe von max. € 278.474,-- ergibt. Für das Haushaltsjahr 2018 wird voraussichtlich max. eine Höhe von € 250.000,-- schlagend werden. Die Konditionen werden noch mit der Bank verhandelt.

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Aufnahme eines Kassenkredits bei Bedarf in der Höhe max. 3,5 % der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages 2018, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

## **7. Subventionen**

### **a) Subventionen allgemein**

Finanzreferent *Dr. Preiss* erläutert die vom Finanzausschuss empfohlenen Subventionen:

<b>Subventionen November 2017</b>				
Antragsteller	Reg.	2016	Reg.	2017
Frauensebsthilfe nach Krebs	1251/16	150,00	2735/17	150,00
Österr. Bergrettungsdienst	2754/16	150,00	2924/17	150,00
Österr. Kameradschaftsbund	2833/16	210,00	3059/17	210,00
<b>Summe</b>				<b>510,00</b>

Der *Vorsitzende* stellt den

**Antrag,** die Subventionen, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

### **b) Schikurs**

Auch heuer sollen wieder die ersten 10 Teilnehmer an folgender Veranstaltung und zu folgenden Terminen der Wintersportschule Mönichkirchen am Wechsel mit € 40,00 gegen Nachweis mittels Zahlungsbeleg, sowie Hauptmeldung in Hinterbrühl subventioniert werden.

Die Aktion „Mit dem Wintersportbus zum Skifahren – Snowboarden“ der Wintersportschule Mönichkirchen am Wechsel für 8 bis 15-Jährige findet zu folgenden Terminen statt: 02. bis 04.01.2018, 02. bis 06.01.2018, 05. bis 07.02.2018 und 05. bis 09.02.2018. Die Kosten betragen für 3 Tage € 235,00 und für 5 Tage € 299,00.

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Subvention für den Winterschikurs, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen und einstimmig befürwortet.

## **8. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenheimbewohnerInnen und Gemeindebedienstete**

Finanzreferent *gfGR Dr. Hansjörg Preiss* informiert über die Weihnachtsgaben. Da es keine Wortmeldungen gibt, stellt

*Bgm. Moser* den

**Antrag,** die finanziellen Weihnachtsgaben für bedürftige Hinterbrühler in Höhe von € 100,--, für aus Hinterbrühl stammende Altenheimbewohner in Höhe von max. € 50,-- in Form eines Geschenkpaketes, sowie für Gemeindebedienstete in Höhe von € 120,-- zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig beschlossen.

AL Carolin Wit dankt dem Gemeinderat im Namen der Gemeindebediensteten für die finanzielle Zuwendung.

## **9. Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungs- und Bebauungsplan**

### **9.1. Änderung 2013-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan und Änderung des Bebauungsplanes (Grdstke. 114/1, 116/1, KG Hinterbrühl)**

*Der gegenständliche Änderungspunkt 11 wurde in der Änderung 2013-1 aufgelegt, aber auf Grund des fehlenden geologischen Gutachtens zurückgestellt. Die offenen Fragen konnten mittlerweile abgeklärt werden, demnach wird der gegenständliche Änderungspunkt nun beschlossen.*

#### **a. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes-Flächenwidmungsplan, Änderungspunkt 11**

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes-  
Flächenwidmungsplan (Beilage 9.1.a) zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 20 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GfGR  
Weinberger, GR Lackner) angenommen.

#### **b. Änderung des Bebauungsplanes, Änderungspunkt 11**

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Änderung des Bebauungsplanes Änderungspunkt 11 (Beilage 9.1.b) zu  
beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 20 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GfGR  
Weinberger, GR Lackner) angenommen.

#### **c. Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan und Änderung des Bebauungsplanes**

Während der öffentlichen Auflage wurde zu den gegenständlichen Verfahren keine  
Stellungnahme abgegeben.

#### **d. Verordnung über Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan**

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungs-  
programmes-Flächenwidmungsplan (Beilage 9.1.d) zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 20 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GfGR  
Weinberger, GR Lackner) angenommen.

#### **e. Verordnung über Änderung des Bebauungsplanes**

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes (Beilage 9.1.e) zu  
beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 20 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GfGR  
Weinberger, GR Lackner) angenommen.

### **9.2. Änderung 2017-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan und Änderung des Bebauungsplanes (Grdstk. 543/11, Grdstke. 572/4, 572/5, 572/6, 572/7, 572/8 und 572/9, Gießhübler Straße KG Hinterbrühl)**

a. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes-Flächenwidmungsplan

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes-Flächenwidmungsplan (Beilage 9.2.a) zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

b. Änderung des Bebauungsplanes

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Änderung des Bebauungsplanes Änderungspunkt 11 (Beilage 9.2.b) zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

c. Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes -  
Flächenwidmungsplan und Änderung des Bebauungsplanes

Während der öffentlichen Auflage wurde zu den gegenständlichen Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

d. Verordnung über Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes –  
Flächenwidmungsplan

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes-Flächenwidmungsplan (Beilage 9.2.d) zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

e. Verordnung über Änderung des Bebauungsplanes

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes (Beilage 9.2.e) zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

## **10. Ehrungen**

*Bgm. Mag. Moser* berichtet, dass die Feuerwehren folgende Anträge auf Ehrungen gestellt haben:

### **a) FF Hinterbrühl**

Den Geldbetrag € 150,- für 50-jährige Feuerwehrezugehörigkeit für:

Ehrenverwalter Karl Käppl

Die Ehrung soll bei der Mitglieder- u. Wahlversammlung der Feuerwehr Hinterbrühl am 23. Februar 2018 erfolgen.

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag,** die Auszeichnungen an Ehrenverwalter Karl Käppl wie vorgebracht zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig beschlossen.

### **b) FF Sparbach**

Feuerwehr-Ehrenring für 25-jährige Feuerwehrezugehörigkeit für:

Verwalter Christian Reither

Die Ehrung soll bei der Mitglieder- u. Wahlversammlung der Feuerwehr Sparbach am 19. Jänner 2018 erfolgen.

Die entsprechenden Ehrungen werden am beim der Feuerwehr erfolgen.

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag**, die Auszeichnungen an Verwalter Christian Reither wie vorgebracht zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig beschlossen.

### **11. Seuchenvorsorgeabgabe – Übertragung an den GVA Mödling**

Die Abgabeneinhebung für die Hausbesitzabgaben wird durch den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling bewerkstelligt. Die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe durch den Gemeindeverband zur Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe im Bezirk Mödling.

Mit Wirksamkeit vom 31.12.2018 wird die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBl. 3620/1 aufgehoben werden. Damit steht es den bis zu diesem Zeitpunkt in insgesamt 16 Seuchenvorsorgeabgabeeinhebungsverbänden zwangsweise organisierten Gemeinden frei, mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2019 die Angelegenheiten der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. 3620 idF LGBl. Nr 94/2016 freiwillig an durch Vereinbarung der Gemeinden gebildete Gemeindeverbände zu übertragen.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Vollziehung der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe ab 01.01.2019 durch den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling durchgeführt werden kann.

Es wird daher die Annahme des nachstehenden Antrages empfohlen:

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag:** Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling.

Weiters stimmt der Gemeinderat der Satzungsänderung des § 3 – Aufgaben - des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling durch Ergänzung des Absatzes 3 wie folgt zu:

**(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe für die Gemeinden laut Anhang A.**

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

### **12. Nebengebührenordnung - Änderung**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 unter Punkt \_\_ der Tagesordnung nachstehende Nebengebührenordnung (NGO) und Vorschrift über die Zuteilung von Dienstkleidung neu beschlossen:

*Nebengebühren und Dienstkleidervorschrift der Bediensteten der*

*Marktgemeinde Hinterbrühl*

*/.* **Abschnitt**

**NEBENGEBÜHREN**

**§ 1 - Anwendungsbereich**

Diese Nebengebührenordnung, kurz NGO, findet gem. §§ 20 und 23 NÖ Vertragsbedienstetengesetz iddgF., welches wiederum auf die §§ 41-43 und 45-47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung iddgF verweist, auf alle Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Hinterbrühl, die der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 oder dem NÖ Vertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegen, Anwendung.

Vertragsbedienstete werden in den folgenden Bestimmungen als Gemeindebedienstete bezeichnet.

### **§ 2 - Anspruchsberechtigung**

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 bzw, des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge nachfolgende Nebengebühren.
- b) In den Fällen der Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfall oder aus Gründen, die nicht in der Person des Bediensteten gelegen sind, werden monatlich pauschalisierte Nebengebühren bis zur Dauer von 42 Kalendertagen gewährt. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn an anderer Stelle dieser Nebengebührenordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- c) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Abwesenheit vom Dienst, von länger als 4 Wochen, erhält diese Vertretung gem. § 20a NÖ Vertragsbedienstetengesetz 1976 iddgF eine Zulage.
- d) Der Anspruch auf Auszahlung dieser Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wurde, mit dem Tag des Dienstantrittes. Nebengebühren im Sinne dieser Verordnung bleiben bei der Berechnung der Sonderzahlungen unberücksichtigt
- e) Der Anspruch auf die Höhe der Nebengebühren richtet sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsausmaßes des Vertragsbediensteten.

### **§ 3 - Nebengebühren**

- a) Nebengebühren sind:
  - 1) Reisegebühren (§ 5)
  - 2) Aufwandsentschädigung gem. § 46 NÖ GBDO (§ 6)
  - 3) Sonderzulagen (§ 7)
  - 4) Aufwandsentschädigungen gem. § 45 NÖ GBDO (§ 8)
- b) Die Nebengebühren des Abs. 1 Z 2-4 sind in demselben prozentuellen Ausmaß zu erhöhen, um das sich der Gehaltsansatz in der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe VI der Gehaltsstufe 9 ändert.

### **§ 4 - Auslegung im Zweifelsfall**

In Zweifelsfällen über die Auslegung der Nebengebührenordnung, die sich aus der Handhabung der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Gemeinderat über schriftlichen Antrag des Bürgermeisters.

### **§ 5 – Reisegebühren**

- (1) Eine Dienstreise ist die Reise eines Gemeindebediensteten zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstreiseauftrages an einem von seiner Dienststelle über 2 km entfernten Ort.
- (2) Für die im § 2 der Nebengebührenordnung angeführten Anspruchsberechtigten gebühren bei Dienstreisen (Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle), ab einer Dauer von 5 Stunden einschließlich der Reisedauer, 30 % der vollen Tagesgebühr gem. § 109 (2) des NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, in der jeweils geltenden Fassung für die Abgeltung des Mehraufwandes (Reisegebühren, Garderobengebühren, Getränkeauslagen, Trinkgelder,..). Bei einer Dienstreise unter 5 Stunden gebührt dem Vertragsbediensteten keine Abgeltung des Mehraufwandes.



- (3) Bei Entsendung eines Gemeindebediensteten zu einer Schulung, deren Kosten (Unterbringung, Verpflegung, Schulungskosten) von Marktgemeinde oder einer anderen Institution getragen werden, gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtspesen gem. §§ 101 bis 105 des NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich eines eventuellen Zuschlages. Bei mehrtägigen Schulungen, bei denen die Nächtigung durch den Verband übernommen wird, gebührt nur für die einmalige Hin- und Rückfahrt Kilometergeld bzw. des öffentlichen Verkehrsmittels.
- (4) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort erhalten Vertragsbedienstete für die Benützung eines privaten KFZ die Vergütung gem. § 114 des NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes erhalten Vertragsbedienstete für die Benützung eines privaten KFZ als Vergütung das gesetzliche Kilometergeld gem. §101 des NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, in der jeweils geltenden Fassung

### **§ 6 - Aufwandsentschädigung gem. § 46 NÖ GBDO**

Mehrleistungen/Überstunden, die grundsätzlich auf das unumgängliche Maß zu beschränken sind, bedürfen der schriftlichen Anordnung des Bürgermeisters oder des leitenden Gemeindebediensteten, sofern dieser vom Bürgermeister dazu ermächtigt wurde. Für Dienstleistungen, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit oder die auf Grund der dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Normalleistungen hinausgehen, gebührt eine Entschädigung, sofern nicht die quantitative Mehrdienstleistung durch Zeitausgleich abgegolten wird. Eine solche Abgeltung durch Freizeit erfolgt 1:1,5 bei Vollzeitbeschäftigung, ansonsten 1:1.

Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen und während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) sind durch eine Überstundenentschädigung abzugelten. Für die Abgeltung der Mehrdienstleistung/Überstunden gelten die Bestimmungen gem. § 46 Abs 2, 3 und 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, in der jeweils geltenden Fassung. Mehrdienstleistungsentschädigungen können gemäß der GBDO, in der jeweils geltenden Fassung pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung ist vom Gemeinderat festzusetzen.

### **§ 7 - Sonderzulagen**

- 1) Den Gemeindebediensteten wird die Sonderzulage gemäß § 47, Abs. 3, GBDO gewährt. (4 % des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Personalzulage, mind. 26,09 ‰ und höchstens 65,02‰ des Gehaltes (§5 Abs 2 NÖ GBGO) der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 6 Gehaltsstufe 9. Gemeindebediensteten, denen eine Kinderzulage gebührt, gebührt zur Sonderzulage ein Zuschlag in Höhe von 10 % der Kinderzulage.)
- 2) Gemeindebedienstete des Kanzleidienstes erhalten, wenn sie überwiegend zur Bedienung elektronischer Geräte wie Computer, Kopierer usw. eingesetzt werden, eine monatliche EDV-Zulage in Höhe von 7 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.
- 3) Gemeindebedienstete des Kanzleidienstes erhalten eine monatliche Bekleidungszulage von 1,75 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.
- 4) Gemeindebedienstete, die vom Gemeinderat zum Kassenverwalter ernannt wurden und mit den Einnahmen und Leistungen von Barzahlung betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche, im Vorhinein zu zahlende Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 6 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3. Bei Fehlgeldstand in der Hauptkasse ist dieser aufgrund der erhaltenen Zulage vom Gemeindebediensteten selbst zu tragen.

- 5) *Gemeindebedienstete erhalten monatlich 1,5% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3, wenn sie vom Bürgermeister zum/zur Brandschutzbeauftragten ernannt wurden, die entsprechende Prüfung dafür abgelegt haben und die Tätigkeiten eines Brandschutzbeauftragten auch nachweislich (regelmäßig Dokumentation) ausüben.*
- 6) *Gemeindebedienstete, welche bei Bauverhandlungen und ähnlichem außerhalb des Amtes anwesend waren, erhalten einen Betrag von 0,83% von Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3 pro halber Stunden mit der Monatsgehaltsabrechnung ausbezahlt.*
- 7) *Gemeindebedienstete, welche mit der verwaltungstechnischen Instandhaltung des Kanalnetzes betraut sind, erhalten für diese Tätigkeit eine monatliche Sonderzulage in Höhe von 2,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.*
- 8) *Gemeindebedienstete, welche zeitweise Tätigkeiten im Außendienst im Bereich Bauvorhaben und zur Abwicklung von Bauprojekten von Bürgern verrichten, erhalten eine monatliche Sonderzulage in Höhe von 8,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.*
- 9) *Gemeindebedienstete, die überwiegend mit der Lenkung gemeindeeigener Fahrzeuge über 3,5 Tonnen beschäftigt sind, erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 13 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.*
- 10) *Gemeindebedienstete erhalten für die Durchführung jeder Beerdigung (einschließlich einer eventuellen Tieferlegung) sowie bei Exhumierungen für jede zu entledigende Leiche eine Erschwerniszulage von 3 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3, welche sich bei Durchführung dieser Arbeiten an Samstagen um 50 % und an Sonntagen um 100 % erhöht. Für Exhumierungen von Gräbern oder Leichen in Plastiksäcken erhalten die damit beauftragten Gemeindebediensteten eine Erschwerniszulage von € 73,00 pro Leiche.*
- 11) *Gemeindebedienstete, die überwiegend auf Friedhöfen eingesetzt werden, erhalten eine monatliche Erschwerniszulage von 7 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.*
- 12) *Gemeindebedienstete, die als Arbeiter verwendet werden und denen keine Zulage nach § 7 Abs. 9 für die Lenkung gemeindeeigener Fahrzeuge zusteht, erhalten, wenn sie überwiegend Maschinen wie Rasenmäher und ähnliches bedienen oder in der Reinigung eingesetzt sind, eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 7 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.*
- 13) *Gemeindebedienstete, die in Kindergärten und Schülerhorten beschäftigt sind, erhalten eine monatliche Erschwerniszulage für die Kinderbetreuung von 9 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.*
- 14) *Gemeindebedienstete, welche mit der wöchentlichen Hauptrufbereitschaft während des Winterdienstes betraut sind, erhalten pro Woche 9,05 % von der Verwendungsgruppe 5 Stufe 3 zusätzlich zu dem gesetzlichen Rufbereitschaftstarif.*
- 15) *Sonderzulage für Stellvertretung des Vorarbeiters am Bauhof*  
*Gemeindebedienstete, welche mit der administrativen Vertretung des Bauhofleiters bei dessen Ausfall betraut sind, erhalten für diese Tätigkeit eine monatliche Sonderzulage in Höhe von 8,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.*
- 16) *Gemeindebedienstete, die mit den Einnahmen und Leistungen von Barzahlung der Nebenkassen betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehres bestehenden Verlustgefahr eine monatliche, im Vorhinein zu*

zahlende Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 1,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3. Bei Fehlgeldstand in der Nebenkasse ist dieser aufgrund der erhaltenen Zulage vom Gemeindebediensteten selbst zu tragen.

- 17) Gemeindebedienstete, die vom Gemeinderat als Kassenverwalterstellvertreter ernannt wurde und bei Abwesenheit des Kassenverwalters die Tätigkeiten der Kassenverwaltung übernehmen, erhalten eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 1,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.

Bei Fehlgeldstand in der Kasse ist dieser aufgrund der erhaltenen Zulage vom Gemeindebediensteten selbst zu tragen.

- 18) Gemeindebedienstete, welche mit der Rufbereitschaft für den Kanal und die Pumpstationen betraut sind, erhalten für diese Tätigkeit eine Sonderzulage in Höhe von 10,00 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3. Der Anspruch dieser Zulage erfolgt wöchentlich, daher wird der Betrag durch 4,33 dividiert und für jede vollendete Woche ausbezahlt.

### **§ 8 - Aufwandsentschädigungen gem. § 45 NÖ GBDO**

- (1) Die mit der Durchführung von Gemeinderats-, Landtags-, Nationalrats-, Bundespräsidenten- und EU-Wahlen, Volksbegehren und -befragungen, sowie -abstimmungen und die bei der Personenstandsaufnahme beschäftigten Gemeindebediensteten erhalten einmal jährlich eine Mehrdienstleistungspauschalabfindung in Höhe von 105 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3, für den Monat, in dem diese Arbeiten abgeschlossen wurden. Dieser Betrag wird als Pauschalbetrag ausbezahlt.
- (2) Die mit der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Gemeinde befassten Gemeindebediensteten erhalten einmal jährlich eine Sonderzahlung in Höhe von 98 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3. Dieser Betrag wird als Pauschalbetrag mit den Bezügen für den Monat April ausbezahlt.
- (3) Die Aufteilung der unter 1 und 2 bezeichneten Pauschalabfindungen erfolgt auf Grund der tatsächlichen Leistungen, nach Anhörung des leitenden Gemeindebediensteten, durch den Bürgermeister.
- (4) Mit der unter Punkt 1 genannten Pauschalabfindung sind alle im Zuge der Durchführung der in diesen Punkten umschriebenen Arbeiten geleisteten Überstunden abgegolten.

## **II. ABSCHNITT**

### **DIENSTKLEIDERVORSCHRIFT**

#### **§ 9 - Dienstkleidung**

- (1) Arbeiter im Bereich Straße/Friedhof:  
Der Gemeindebedienstete erhält über die Firma MEWA seine Arbeitskleidung. Die Arbeitsschuhe werden bei Bedarf seitens der Marktgemeinde Hinterbrühl auf schriftlichen Antrag des Dienstnehmers zur Verfügung gestellt/getauscht.
- (2) Bekleidungspauschale:  
Der Gemeindebedienstete, welcher Tätigkeiten als Schulwart, Reinigungskraft oder in der Kinderbetreuung verrichtet, erhält bei Bedarf einmal jährlich eine Pauschale in der Höhe von 3 % des Gehaltes eines Vertragsbediensteten der (Verwendungs-)Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.
- (3) Ausfolgung, Instandhaltung und Pflege der Dienstkleidung:

*Die Dienstkleidung wird auf schriftlichen Antrag des Dienstnehmers ausgefolgt und darf nur zu dienstlichen Verrichtungen getragen werden. Sie bleibt Eigentum der Marktgemeinde und geht erst nach Ablauf der Tragdauer in das Eigentum des Gemeindebediensteten über. Die Benutzer der Dienstkleidung haben diese ordnungsgemäß Instand zu halten und kleinere Schäden zu beheben. Über einen allfälligen weiteren Bedarf an Dienstkleidung entscheidet der Bürgermeister.*

### **§ 10 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

*Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft. Alle bisherigen NGO und Änderungen der NGO treten mit diesem Datum außer Kraft.“*

Der Vorsitzende stellt den

**Antrag**, die Nebengebührenordnung, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss**: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

### **13. Grundsatzbeschluss Verkauf Wohnungen – Verlängerung**

*Finanzreferent Moser informiert, dass der Grundsatzbeschluss für den Verkauf von Wohnungen der WHA Hauptstraße 29 auf alle WHA der Gemeinde, welcher im Gemeinderat am 26.11.2013 gefasst wurde, um weitere 4 Jahre verlängert werden soll. Es sollen jedoch künftig nur mehr zwischen 1 – 2 Wohnungen pro Jahr zum Verkauf kommen.*

*Der Verkauf oder die Vermietung von freien Wohnungen sollen weiterhin jeweils im Wohnungsausschuss beraten werden.*

*GfGR Weinberger hält fest, dass die derzeitige Wohnungsbewirtschaftung der Gemeinde mehr Kosten als Einnahmen beschert und außerdem Sanierungskosten anstehen, für die keine Rücklagen gebildet wurden und diese daher das Gemeindebudget belasten werden. Das würde für den Verkauf der Gemeindewohnungen sprechen. Andererseits sollten im Hinblick auf die Wohnungssituation für junge HinterbrühlerInnen keine Gemeindewohnungen mehr verkauft und à la longue eine kostendeckende Wohnungsbewirtschaftung erreicht werden. Deswegen sprechen sich DIE GRÜNEN gegen diese Beschlussfassung aus.*

*Bgm. Moser weist eine schlechte Wohnungsbewirtschaftung zurück, da die damalige Ziellegung eine andere war. Günstige Wohnräume für Jüngere und Senioren sollen mit einer Genossenschaft geplant und umgesetzt werden.*

*GfGR Szuppin erklärt, dass er grundsätzlich zustimmt, um der Gemeinde Möglichkeiten offen zu halten. Allerdings wäre jeder Fall einzeln zu betrachten und zu entscheiden.*

Nach eingehender Diskussion stellt *Bgm Moser* den

**Antrag**: Verlängerung des Grundsatzbeschlusses für den Verkauf von Gemeindewohnungen auf alle Wohnanlagen der Gemeinde, befristet auf weitere 4 Jahre und beschränkt auf 1 - 2 Wohnungen pro Jahr.

**Beschluss**: Antrag wird mit 20 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (GfGR Weinberger, GR Lackner) angenommen.

### **Auszeichnung „Natur im Garten“ – Beitritt**

Die Marktgemeinde Hinterbrühl strebt die Auszeichnung „Natur im Garten – Gemeinde“ an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf Pestizide, die das natürliche Gleichgewicht stören, Menschen und Tiere gefährden oder Gewässer belasten.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, weil diese den Boden, das Bodenleben und die Gewässer schädigen und Pflanzenkrankheiten begünstigen können.

- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO<sub>2</sub>-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Marktgemeinde Hinterbrühl durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“-BeraterInnen begleitet. Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird der Marktgemeinde Hinterbrühl die Auszeichnung „Natur im Garten – Gemeinde“ als Tafel verliehen.

Der *Vorsitzende* stellt den

**Antrag**, die Beantragung der Auszeichnung „Natur im Garten“, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

#### ***14. Dringende Anfragen an den Bürgermeister***

*GR Lackner* erklärt, dass in der Helmstreitgasse eine provisorische Freileitung noch nicht geändert wurde und fragt nach, wann dies erfolgen wird.

Bgm. Moser wird dies dem Bauamt zur Klärung weiterleiten.

*GR Lackner* fragt an, ob in der Helmstreitgasse eine Änderung der Straßenleuchten erfolgt.

Bgm. Moser verneint dies, da im Kreuzungsbericht mehr Ausleuchtung erfolgen muss, und die Aufstellung der weiteren Beleuchtung durch Callas mit den Anrainern abgesprochen wurde.

*GR Lackner* möchte wissen, ob die Bäume nachgepflanzt werden.

Bgm. Moser erklärt, dass erst die Straße fertiggestellt wird, dann wird man sich dies ansehen.

*GR Lackner* fragt nach der Möglichkeit einer Aufstellung eines Hundkotsäckeständers in der Helmstreitgasse.

Bgm. Moser weist darauf hin, dass es sich hier um keine dringende Anfrage handelt und die Straßensanierungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

*GR Lackner* fragt nach dem Stand in der Angelegenheit Hundeabrichteplatz Gaadnerstraße und ob hier ein Einspruch bereits getätigt wurde.

Bgm. Moser teilt mit, dass der Betreiber im 1. Quartal 2018 wegziehen wird oder eine nicht gewerbliche Lösung angestrebt wird.

*GR Lackner* fragt nach dem Stand in der Angelegenheit der aufgelassenen Tankstelle Gaadnerstraße.

Bgm. Moser erklärt auch hier, dass es keine neuen Erkenntnisse gibt.

*GfGR Weinberger* fragt an, wer die Kosten für die Bürgermeisterfrühstücke trägt.

Bgm. Moser erklärt, dass dies von seiner eigenen Fraktion bezahlt wird.

Anschließend bringt der Vorsitzende einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr 2017:

Straße und Verkehr:

Erlass einer Bausperre bez. Gipsvorhaben im Ort  
40/50 Zone

Kanalbau

Helmstreitgasse Sanierung BT 2 Kanal, Straße und Beleuchtung  
Fremdwasserüberprüfungen  
Punktueller Sanierungen SW Hauptstraße, Hohlgasse, Grutschgasse  
Digitaler Leitungskataster BA 103

Gemeindeamt/Bauhof:

Gebärungsprüfung NÖ Landesregierung  
Kauf eines Traktors für Schneeräumung  
Kauf eines Streuers

Öffentliche Einrichtungen

ASV-Gebäude – Flachdachsanierung  
Buswartehäuschen Instandsetzungen

Schulen und Kindergärten

Beleuchtung VS Umstellung auf LED  
Projekt Baum in Zusammenarbeit mit Förster in IMS und Hermann Gmeiner Schule

Veranstaltungen

Seniorenausflug 3.10.2017, Muttertagsfeier  
Lange Nacht der Gemeinde/Neubürger 12.10.2017  
Adventmarkt Gemeindeamt 1. – 3.12.2017  
Kultur-Abo Verlängerung  
Jahreskalender für Veranstaltungen von Gemeinde und Vereinen

Sicherheit/Umwelt

Baumpflegearbeiten im Alten Bad  
Teilweise Verpflichtung eines Försters um Baumbestand im Ort zu pflegen und zu sichern.  
Grillparzerpromenade Baumschnitt

GfGR Riedl verlässt den Sitzungssaal.

Bgm. Moser nimmt Stellung zu einem Schreiben von GfGR Weinberger zu den Baumschnittmaßnahmen in der IMS. Diese Maßnahmen gelten der Sicherheit der Schule und daher gilt hier größte Sorgfalt. Es wurde ein Konzept ausgearbeitet. Die Durchführung

erfolgt einerseits wie bei der gemeinsamen Begehung besprochen, andererseits werden auch sämtlichen Bestimmungen betreffend Naturdenkmal bezüglich Hohlweg eingehalten. Er weist auch darauf hin, dass Baumschnitte durch die Gemeindemitarbeiter aufgrund von Schulungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Wenn dies durch die Mitarbeiter nicht gewährleistet werden kann, wird eine Fachfirma herangezogen.

GfGR Riedl nimmt wieder an der Sitzung teil.

*GfGR Szuppin* und *GfGR Durec* schließen sich dieser Vorgehensweise grundsätzlich an. Eine Aufpflanzung durch die Schüler als Projekt wird begrüßt.

Zum Abschluss bedankt sich Bgm. Mag. Erich Moser für die gute Zusammenarbeit bei den Gemeinderäten und den Gemeindemitarbeitern.

Er wünscht ein frohes Weihnachtsfest und viel Erfolg für das neue Jahr 2018.

GfGR Johanna Riedl, gfGR Mag. Stephan Weinberger und gfGR Heinrich Holzer schließen sich ebenfalls den Wünschen an.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 21.00 Uhr.

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird eine eigene Niederschrift verfasst.

---

Schriftführer  
(Carolin Wit)

---

Vorsitzender  
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

---

AG ÖVP u. Unabhängige  
(gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

---

Unabhängige Bürgerliste  
(gfGR Johanna Riedl)

---

SPÖ Hinterbrühl  
(GR Heinrich Holzer)

---

Die Grünen Hinterbrühl  
(gfGR Mag. Stephan Weinberger)